



Kanton Zürich
Baudirektion



Pflichtenheft Gebietsbetreuung

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Kontakt: Martin Graf, Stv. Fachstellenleiter, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 63, www.naturschutz.zh.ch

1. September 2016
1/7

1. Zweck des Dokuments

Dieses Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der von der Fachstelle Naturschutz eingesetzten Naturschutz-Beauftragten (im weiteren NBA) in den Grundzügen. Die detaillierten Arbeiten und Abläufe sind in den Dokumenten «*Grundsätze Betreuung*» und «*Grundsätze Unterhalt*» festgelegt.

2. Arbeitsweise / Kompetenzen / Vertretungsbefugnisse

Generell wird von den NBA ein hoher Grad an Selbständigkeit bei allen Arbeiten im Rahmen des vorliegenden Pflichtenhefts erwartet.

Fachliche und organisatorische Anliegen sind soweit möglich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Fachstelle Naturschutz (FNS) selbständig zu lösen.

Die NBA vertreten bei der Sicherstellung der Einhaltung von Naturschutzverordnungen sowie bei der Umsetzung von Auflagen die FNS selbständig. Sie dokumentieren Gespräche und Vereinbarungen und informieren die FNS fortlaufend.

Die FNS ist insbesondere als erste Eskalationsstufe beizuziehen, wenn es zu Problemen und Konflikten mit Bewirtschaftern, Eigentümern oder Auftragsausführenden kommt.

Die FNS ist bei Kontakten mit politischen Behörden, Medien (vgl. AVB) sowie bei grundsätzlichen Fragen im Bereich des hoheitlichen Naturschutzvollzugs beizuziehen.

Die FNS ist über getroffene Abmachungen mit Dritten zu informieren.

Anfragen/Anliegen Dritter sind in vorgängiger Absprache mit der FNS zu bearbeiten. U.a. ist zu regeln, zu welchen Lasten der allenfalls notwendige Aufwand für die Bearbeitung geht.

Die FNS ist nach Bedarf (auf Anfrage und auf vereinbarte Informationstermine) umfassend über den Stand der Arbeiten und über organisatorische Aspekte zu informieren.

Die FNS stellt die nötigen Grundlagen und Unterlagen über webshare zur Verfügung und informiert mit Mail-Newsletter.

Auf Anfragen ist eine maximale Reaktionszeit von zwei Arbeitstagen sicherzustellen. Bei längeren Abwesenheiten ist eine Stellvertretung sicherzustellen.

3. Auftragsumfang, Objekteliste

Der Auftrag umfasst alle überkommunalen Naturschutzobjekte im bezeichneten Gebiet. Die Objekte sind in einem Plan zusammengestellt. Es sind dies Flächen in Schutzverordnungen, Übergangsverträgen, Bewirtschaftungsverträgen, Bewirtschaftungsaufträgen (Eigenland), sowie überkommunale Schutzobjekte gemäss GIS-Browser (noch ohne Regelung mit Bewirtschafter und Eigentümer).

4. Aufgaben:

Der Auftrag beinhaltet:

4.1. Sicherstellung der korrekten Bewirtschaftung der Kerngebiete (Zonen I) und der Pufferzonen (Zonen II)

Die NBA organisieren und überwachen, dass die Kerngebiete und die Pufferzonen gemäss den Vorgaben bewirtschaftet werden. Sie geben die Auszahlung der Naturschutzbeiträge frei. Die zu kontrollierenden Auflagen und Bewirtschaftungsvorgaben sind in der Schutzverordnung und dem Pflegeplan bzw. in den entsprechenden Verträgen festgehalten.

Wo nötig, setzen die NBA einen Bewirtschafter ein, bereiten Verträge vor bzw. führen sie nach.

Die NBA führen die Pflegeauflagen mit Agriportal & GIS-Browser "Pflegeplan" nach.

Die NBA führen die Bewirtschaftungserhebungen und Bewirtschaftungskontrollen gemäss detaillierter Beschreibung im Dokument «*Grundsätze Betreuung*» durch.

4.2. Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Bestimmungen in den Zonen IIIC, IVA, VA und VB und IX

Die NBA melden Verstösse gegen die Auflagen und Bestimmungen in den Zonen IIIC, IVA, V und IX und sorgen für ihre Behebung.

4.3. Planung und Umsetzung von Unterhaltsarbeiten und Aufwertungen der Kerngebiete

Die NBA erstellen basierend auf den Schutzzielen und Zielarten je Objekt eine Vierjahresplanung und sprechen diese mit der FNS ab. Die Schutzziele und Zielarten je Objekt sind in der Schutzverordnung, im Pflegeplan oder im Entwicklungsplan umschrieben.

In der Folge werden aus dieser Planung sowie ggf. aus aktuelleren Erkenntnissen oder Dringlichkeiten die Unterhaltsarbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzen jährlich mit der FNS vereinbart, vorbereitet und umgesetzt.

Die NBA setzen die einzelnen Unterhaltsarbeiten um. Sie wählen den Auftragnehmer aus, besprechen mit diesem die auszuführenden Arbeiten und Kosten, sprechen die Arbeiten mit den erforderlichen Personen und Stellen ab, sorgen für die fristgerechte Auftragsertei-

lung, kontrollieren die korrekte Ausführung und prüfen die Rechnung.

Geplante wie ausgeführte Arbeiten werden mit den von der FNS vorgegebenen Instrumenten dokumentiert.

Die Planung und Umsetzung der Unterhaltsarbeiten erfolgt gemäss dem Dokument «*Grundsätze Unterhalt*».

Die NBA formulieren in Absprache mit der FNS Aufwertungs- und Entwicklungsideen, basierend auf den Schutzziele und Zielarten des jeweiligen Objekts.

Aufwertungen aus dieser Liste sind analog zu den Unterhaltsarbeiten, soweit die Ressourcen vorhanden sind, unter Berücksichtigung der fachlichen Prioritäten in Absprache mit der FNS umzusetzen.

4.4. Feststellen von Veränderungen in den Kerngebieten (Monitoring)
Die Auswirkungen von Unterhalts- und Aufwertungsmassnahmen, aber auch von geänderten Bewirtschaftungsauflagen, sind zu verfolgen und zu dokumentieren.

Im Rahmen des Auftrags verfolgen die NBA auch die generelle biologische Entwicklung des Gebiets (über mehrere Jahre hinweg) und halten diese jeweils im Jahresbericht fest. Insbesondere sind Veränderungen der Vegetation (Gehölzentwicklung, Gehölzdruck, Verschilfung, Vergrasung, Verbrachung, Veränderungen der Hydrologie etc.) und der relevanten Arten (Bestandsentwicklung) festzustellen.

Bei nicht zielführenden Entwicklungen sind Verbesserungsvorschläge zu formulieren.

Im Rahmen des Betreuungsauftrags beobachtete naturschützerisch und für das Gebiet relevante Artvorkommen (neue Nachweise, Bestätigung alter Nachweise) erfassen die NBA in elektronischer Form mit der auf <http://www.naturschutz.zh.ch> bereitgestellten Software EVAB gemäss Detailspezifikation und liefern sie bis Auftragsende ab.

4.5. Markierung und Besucherlenkung

Die NBA melden Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete durch Erholungssuchende (Trampelpfade, Feuerstellen, unerlaubte Badestellen u.dgl.) und machen Vorschläge für mögliche Besucherlenkungsmassnahmen (Absperrungen, Asthaufen, Heckenpflanzung, Infotafeln etc.)

Im Rahmen des Betreuungsauftrags ist der Zustand der Betafelung einmal in vier Jahren bzw. *by the way* zu prüfen und Handlungsbedarf der FNS zu melden. Die NBA melden dem FNS-Unterhaltungsdienst verschobene, mangelhafte, fehlende oder defekte Naturschutzmarkierungen wie Naturschutztafeln, Absperrungen, Infotafeln, Pfähle, Zäune oder Sperrbalken (automatisiert in WebGIS BUN möglich)

Die NBA überprüfen einmal in vier Jahren die vorhandene Erholungsinfrastruktur und machen Vorschläge für Ergänzungen und Optimierungen. Sie veranlassen in Absprache mit der FNS Absperrungen oder Informationstafeln.

Die NBA melden auf kantonseigenen Anlagen wie Stauweiher und -anlagen, Tümpel, Weiher oder Kiesgruben festgestellte Sicherheitsrisiken und Mängel (z.B. defekte Geländer und Zäune, fehlende Absperrungen) umgehend der FNS.

4.6. Rolle als Kontaktperson für den fachlichen Austausch und die Beratung

Die NBA pflegen den Kontakt mit den lokalen, durch die Schutzverordnung und ihre Umsetzung betroffenen Personen (Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Behörden, Ackerbaustelle, Naturschutzvereine etc.), beraten sie in Naturschutzfragen und vermitteln die Grundsätze und Anliegen der FNS.

Bewirtschafter

Die NBA bemühen sich um einen guten Kontakt zu den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen und sorgen für ein möglichst gutes Verständnis für die Naturschutzanliegen.

Mit jedem Bewirtschafter ist im Rahmen des vierjährigen Auftrags mindestens ein Gespräch über seine Flächen, die naturschützerischen Werte, Ziele, Erfolge und Defizite sowie allfällige Probleme (betrieblich, technisch, logistisch etc.) zu führen.

Gemeinden

Die NBA pflegen den Kontakt mit den für Naturschutz zuständigen Personen in der Gemeindeverwaltung und informieren die Gemeinde über relevante Vorhaben der FNS. Mit der zuständigen Person der Gemeinde erfolgt jährlich mindestens ein Kontakt. Ist eine Gemeinde auf die Zuständigkeitsgebiete zweier NBA aufgeteilt, so sind die Kontakte unter diesen abzusprechen.

Forstdienst

Die NBA pflegen den Kontakt mit dem Revierförster und sprechen geplante Arbeiten im Wald frühzeitig mit ihm ab.

Vernetzungsprojekte

Bei der Erarbeitung oder Erneuerung des Vernetzungsprojekts unterstützen die NBA die Trägerschaft des Vernetzungsprojekts bei der Formulierung und Festlegung der Vernetzungsmassnahmen in den Zonen II. Als Grundlage dienen die Zielarten der jeweiligen Objekte und die entsprechenden Merkblätter der FNS.

Ackerbaustellen

Die NBA koordinieren die Zahlungen, Auflagen und Massnahmen gemäss DZV soweit erforderlich mit der Ackerbaustelle der Gemeinde. Mit der zuständigen Ackerbaustelle erfolgt jährlich mindestens ein Kontakt.

Medien

Der Kontakt mit Medien erfolgt nach den Regelungen in den «Allgemeinen Vertragsbedingungen».

Fischerei und Jagd

Die NBA pflegen ggf. den Kontakt mit dem Fischereiaufseher und sprechen geplante Arbeiten an Gewässern mit ihm ab.

Die NBA pflegen im Rahmen des vierjährigen Auftrags ggf. den Kontakt mit den Fischpächtern und der Jagdgesellschaft im Naturschutzgebiet mit mindestens je einem Gespräch.

Naturschutzvereine

Die NBA pflegen den Kontakt mit den Naturschutzvereinen und informieren diese über die Aktivitäten der FNS.

Artenschutzprogramme

Die NBA sind Ansprechperson für Anregungen und Hinweise von Artverantwortlichen der Aktionspläne Flora und Fauna der FNS. Sie vereinbaren in Absprache mit den Artverantwortlichen geeignete Lösungen mit den Bewirtschaftern und Unterhaltsverantwortlichen. Bei Zielkonflikten oder Ressourcenengpässen ist die FNS beizuziehen.

Die Artverantwortlichen stehen den NBA bei spezifischen Fragen zu Fördermassnahmen der entsprechenden Art zur Verfügung.

4.7. Weitere Unterstützung der FNS

Im Rahmen des Betreuungsauftrags stehen die Lokal- und Fachkenntnisse der NBA der FNS auf Anfrage zur Verfügung.

Die FNS kann die NBA bei Bedarf zur Beurteilung, Überwachung und Abnahme von Vorhaben Dritter beiziehen.

4.8. Weitere Arbeiten. Auftragsabgrenzung.

Weitere Aufgaben werden separat festgelegt und speziell beauftragt (QII-Kartierung etc.)

Nicht zum Auftrag gehört die Organisation von Pflege- und Umsetzungsarbeiten im Bereich Aktionsplan Lichter Wald.

4.9. Schulung, Weiterbildung

Die Teilnahme an Weiterbildungen und Austauschlässen der FNS im Umfang von 1-2 Halbtagen jährlich ist für die bezeichneten Schlüsselpersonen Pflicht und wird entschädigt.



Hinreichende Fähigkeiten in der Anwendung der vorausgesetzten technischen Hilfsmittel mit den Anleitungen der FNS werden vorausgesetzt. Fallweise bietet die FNS Schulungen zu technischen Hilfsmitteln etc. an. Diese Weiterbildungen sind freiwillig. Die Teilnahme kann nicht verrechnet werden.

5. Qualitätsmanagement / Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer besitzt ein firmeninternes Qualitätsmanagement. Eine ISO9000 Zertifizierung wird nicht verlangt.

Minimal sind zu folgenden Bereichen die qualitätssichernden Prozesse in Bezug auf den Auftrag zu dokumentieren und über die Auftragsperiode laufend aktuell zu halten:

- Sicherstellung und Überwachung Termineinhaltung
- Sicherstellung und Überwachung Kostenkontrolle
- Sicherstellung und Überwachung der korrekten Beitragsauszahlung
- Sicherstellen der korrekten Ausführung von Unterhaltsarbeiten

6. Unterlagen:

Die erforderlichen aktuell gültigen Unterlagen stehen über webshare oder über die Webseite zur Verfügung.

- 1 Grundsätze Betreuung
- 2 Grundsätze Unterhalt
- 3 Naturschutz-Gesamtkonzept und Umsetzungsplan
- 4 Div. Techn. Anleitungen:
 - 4.1 Agriportal
 - 4.2 Anleitung GIS-Browser-BUN
 - 4.3 Handbuch Pflegepläne
 - 4.4 Anleitung EVAB

7. Abkürzungen

AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen der FNS
BUN	Betreuung und Unterhalt überkommunaler Naturschutzgebiete (GIS Browser Anwendungen zur Unterhaltsdokumentation)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung), Bund
EVAB	Erfassen und Verwalten von Arten-Beobachtungen (Windows Desktopprogramm von der FNS für Artdatenerfassungen zur Verfügung gestellt)
FNS	Fachstelle Naturschutz Kanton Zürich
NBA	Naturschutzbeauftragte
QII	Qualitätskriterien Stufe II für Zuschläge nach DZV